

**Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes (Kleinkläranlagensatzung -KKS-)**

Aufrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. Seite 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBL. Seite 347), hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 27.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten,  
Umfang dieser Pflicht**

In den in § 2 dieser Satzung bestimmten Teilen des Gemeindegebietes haben die Nutzungsberechtigten der erwähnten Grundstücke und die durch Teilung und/oder katastermäßige Abschreibung entstehenden Folgegrundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

**§ 2  
Teile des Gemeindegebietes für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen durch die Nutzungsberechtigten, Einleitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Teile des Gemeindegebietes, wobei das Abwasser aus den Kleinkläranlagen in folgende Gewässer bzw. in den Untergrund einzuleiten ist:

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Gewässer
01.	Düderode	1	87/ 3	Am hohen Feld 1	Straßenseitengraben B 248 Flur 1 Flst. 117
02.	Düderode	1	87/ 2	Am hohen Feld 3	Untergrundversickerung
03.	Echte	8	98	Zur Schnede 19	Vorflutgraben Flur 8 Flst. 14
04.	Echte	8	5	Zur Schnede 20	Vorflutgraben Flur 8 Flst. 14
05.	Kalefeld	6	42, 43	Schnedekrug 2	Vorflutgraben Flur 6 Flst. 46
06.	Kalefeld	6	44, 45	Schnedekrug 4	Vorflutgraben Flur 6 Flst. 46
07.	Kalefeld	6	52	Schnedekrug 6	Vorflutgraben Flur 6 Flst. 46
08.	Oldershausen	1	10/ 3	Zum Hasenanger 1	Vorflutgraben Flur 1 Flst. 101/18
09.	Oldershausen	1	34/ 2	Wetterschacht 4	Vorflutgraben Flur 2 Flst. 207/18

10.	Oldershausen	2	11/ 1	Wetterschacht 6	Straßenseitengraben B 248 Flur 2 Flst.308/201
11.	Oldershausen	2	11/ 3	Wetterschacht 8	Straßenseitengraben B 248 Flur 2 Flst.308/201
12.	Oldershausen	2	11/ 4	Wetterschacht 7	Straßenseitengraben B 248 Flur 2 Flst.308/201
13.	Oldershausen	2	14/12	Wetterschacht 1	Vorflutgraben Flur 2 Flst. 207/18
14.	Oldershausen	2	14/13	Wetterschacht 3	Vorflutgraben Flur 2 Flst. 207/18
15.	Westerhof	3	40/ 9	Westerhöfer Str. 53	Untergrundversicke- rung
16.	Westerhof	12	116	Strehlke-Wald-Str.1	Untergrundversicke- rung
17.	Westerhof	12	120/ 1	Klengelei 3,5,7	Untergrundversicke- rung
18.	Westerhof	12	120/ 2	Klengelei 1	Untergrundversicke- rung

(2) Wegen der Einzelheiten zur Lage der genannten Grundstücke wird auf die Anlagen A (Übersichtskarte M= 1:25000) und B (Flurkartenauszüge), die Bestandteile dieser Satzung sind, verwiesen.

(3) Diese Satzung ersetzt nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des häuslichen Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Für die Einleitung von Abwasser ist vom Nutzungsberechtigten beim Landkreis Northeim als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken. Abweichungen von den in Absatz 1 bestimmten Regelungen sind im Erlaubnisverfahren möglich.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 27.01.2000

Gemeinde Kalefeld

Bürgermeister